

Satzung

der Lebenshilfe

Pirna-Sebnitz-Freital e.V.



Lebenshilfe
Pirna-Sebnitz-Freital e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Pirna-Sebnitz-Freital e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 20224 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit und ohne Behinderung, ihren Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie Fachleuten, Freunden und Förderern. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen und die Förderung insbesondere von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung oder chronisch psychisch Kranker aller Altersgruppen sowie deren Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten. Der Verein fördert alle Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe und Interessenwahrnehmung für diese Menschen bedeuten. Er unterstützt dabei auch insbesondere die Menschen mit Behinderung bei ihrem Streben nach Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens und die Umsetzung der Ziele einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderung aller Altersgruppen in das gesellschaftliche Leben. Zur Umsetzung dieser Ziele arbeitet der Verein insbesondere auf den Gebieten:
 - der interdisziplinären Frühförderung und Frühberatung von entwicklungsverzögerten, behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern bis zum Alter von 7 Jahren
 - der integrativen Kindertagesstätten
 - der Ganztagesbetreuung in Horten der Schulen für Lernförderung
 - der Förderschulen und weiteren Einrichtungen der schulischen Bildung mit begleitenden Angeboten
 - der heilpädagogischen Kindereinrichtungen
 - der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Integrationsbetriebe, Außenarbeitsplätze der WfbM und Förder- und Betreuungsbereiche für behinderte Menschen
 - der Wohnstätten und Außenwohngruppen für Menschen mit Behinderung, chronisch psychisch Kranke und chronisch mehrfach Abhängigkeitskranke
 - Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung sowie alte Menschen
 - Inklusive Wohnformen
 - der Pflege von Alten und Kranken sowie Menschen mit Behinderung
 - der Kontakt- und Beratungsstellen bzw. Begegnungsstätten
 - der Freizeit-, Kultur-, Sport- und Erholungsangebote
 - der Fort- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern und Angehörigen
 - der Ambulanten Behindertendienste (ABD)
 - der physiotherapeutischen, ergotherapeutischen und logopädischen Praxen
 - der Einrichtungen der präventiven Gesundheitsförderung
- (2) Aufgabe des Vereins ist auch, das Verständnis für die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung oder chronisch psychisch Kranker in der Öffentlichkeit zu fördern.
- (3) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Sammlungen
 - b) Erträge aus Eigenbetrieben und sonstigen eigenen Einrichtungen
 - c) Sonstige Zuwendungen
 - d) Gebühren und Mitgliedsbeiträgen

- e) Geld- und Sachspenden
 - f) Öffentliche Zuschüsse
- (4) Der Verein kann zur Umsetzung seiner Aufgaben und Zwecke Stiftungen, Eigenbetriebe und sonstige karitative Einrichtungen schaffen und betreiben, sich an Vereinen oder sonstigen Rechtsformen gleicher oder verwandter Zielrichtung beteiligen und mit diesen gemeinsame Einrichtungen betreiben sowie hauptamtliche Mitarbeiter anstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit

- (1) Der Verein ist in der freien Wohlfahrtspflege tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos und karitativ tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein kann Mitgliedern Unterstützung im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist weltoffen und lehnt jede die Menschenwürde verletzende Handlung und Absicht ab. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wirtschaftlichen Organisationen von gleicher oder verwandter Zielstellung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- Lebenshilfe Sachsen e.V.
- „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“
- „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V.“

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes über weitere Mitgliedschaften satzungskonform entscheiden.

- (2) Der Verein beachtet zur Erfüllung seiner Aufgaben die von den genannten Verbänden entwickelten Grundsätze.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede juristische und jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag, in dem sich der Aufnahmebewerber zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Eingangsdatum. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Aufnahmebewerber schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung des Vorstandes, kann der Aufnahmebewerber Beschwerde binnen vier Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Vorstand schriftlich erheben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Aufnahmebewerber die Gründe mitzuteilen.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Aufnahmebewerber innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag durch die Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Falle hat der Vorstand die Entscheidung über den Aufnahmeantrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die endgültig entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem Aufnahmebewerber schriftlich

mitzuteilen. Ein abgelehnter Bewerber kann erst nach Ablauf von zwei Jahren einen neuen Aufnahmeantrag stellen. Die Frist von zwei Jahren beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Ablehnung des Aufnahmeantrages.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person.

Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied bzw. dessen Erbe keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Mit Zugang seiner Austrittserklärung beim Verein erlischt das aktive und passive Wahlrecht des austretenden Mitgliedes zum Vorstand und zum Verwaltungsrat und endet eine Mitgliedschaft im Vorstand oder Verwaltungsrat.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines Mitgliedes liegt insbesondere vor, wenn
 - a. es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von zwei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag dem Verein gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt;
 - b. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen oder das Insolvenzverfahren wegen Massenunzugänglichkeit eingestellt worden ist. Dies trifft nicht zu, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag weiterhin entrichtet;
 - c. es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist;
 - d. es in anderer Weise durch sein Verhalten schuldhaft, bei Schuldunfähigkeit unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - e. ihm als Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung entzogen wird.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Ausgeschlossenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes kann der Ausgeschlossene weder an den Wahlen teilnehmen noch als Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrates amtieren. Bis auf die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung kann der Ausgeschlossene auch nicht mehr an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

- (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses durch ein an den Vorstand gerichtetes Schreiben gegen den Ausschluss Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat bei formgerechter Einlegung der Berufung die Entscheidung über den Ausschluss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen,

die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung ist vom Vorstand dem Berufungsführer schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Erhebung der Jahresbeiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Verein kann für die Benutzung von Vereinseinrichtungen Gebühren erheben. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Höhe der Gebühr.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten insbesondere durch Teilnahme und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, sich am Vereinsleben zu beteiligen und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden oder die Tätigkeit des Vereins behindern könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden. Sie haben die festgelegten Gebühren und Beiträge fristgerecht und vollständig zu zahlen und eine Veränderung ihrer Anschrift unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Verwaltungsrat

§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens aber aus sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen persönlich Mitglied des Vereins sein und eine Vereinsmitgliedschaft von mindestens einem halben Jahr zum Zeitpunkt ihrer Wahl haben. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied mit den gleichen Rechten und Pflichten für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen. Wird das Ersatzmitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt, gilt die Regelung von § 11 Abs. 2 Satz 4 letzter Halbsatz entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund von seinem Vorstandsamt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 12 Vertretung Verein

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Vorstandes allein oder seinem 1. und 2. Stellvertreter gemeinsam vertreten.

§ 13 Zuständigkeit und Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz und Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat übertragen sind.
Der Vorstand hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Der Vorstand ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Vorstand kann für ausgewählte Aufgaben, insbesondere solche von perspektivischer Bedeutung oder hohem wirtschaftlichen Risiko, Ausschüsse berufen, die sich aus Fachleuten für die jeweilige Aufgabe zusammensetzen sollen. Eine Mitarbeit von nicht zum Verein gehörenden Fachleuten auf Ehrenamts- oder Honorarbasis ist zulässig. Zur Regelung von Organisation und Arbeitsweise eines Ausschusses kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Eigenbetriebe und sonstige Einrichtungen nach eigenem Ermessen zu bilden und auch wieder aufzulösen sowie Beteiligungen einzugehen und zu beenden.
- (5) Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich als geschäftsführender Vorstand oder ehrenamtlich tätig. Es darf nicht mehr als ein Vorstandsmitglied hauptamtlich tätig sein. Einschließlich des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes muss die Anzahl der in einem Dienstverhältnis zum Verein stehenden Vorstandsmitglieder geringer sein als die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Beschluss des Vorstandes über die hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Das betroffene Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.
- (6) Mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied ist durch den Vorstand ein Anstellungsvertrag längstens für seine Amtsdauer (§ 11 Abs. 2 der Satzung) zu schließen.
Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftskreise, insbesondere für die allgemeine Verwaltung des Vereins, einen Geschäftsführer anstellen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Beschluss über die Anstellung eines Geschäftsführers bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Der Geschäftsführer handelt im Auftrag des Vorstandes und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Geschäftsführer zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie von Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen sowie zur Aufnahme von Krediten, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Stellung von Sicherheiten nicht berechtigt ist; der Geschäftsführer ist auch zum Abschluss von Kauf-, Werk-, Dienst-, Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen außerhalb des vom Vorstand beschlossenen Jahreswirtschaftsplanes nicht berechtigt.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden und 2. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Bei Einberufung soll die Tagesordnung angekündigt und eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung und über jede Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise des Vorstandes unter Beachtung der Satzung näher regelt.

§ 15 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist das Kontrollorgan des Vereins.
Dem Verwaltungsrat obliegt es insbesondere:
 - a) den Vorstand bei der Aufstellung des Jahreswirtschaftsplanes zu beraten
 - b) die Umsetzung und Einhaltung des beschlossenen Jahreswirtschaftsplanes im Verein und seinen Einrichtungen zu kontrollieren
 - c) die Buch- und Kassenführung des Vereins insbesondere bezüglich der Einhaltung der dazu erlassenen gültigen betrieblichen Weisungen zu kontrollieren
 - d) die Bildung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie den sparsamen Umgang mit den Vereinsressourcen zu kontrollieren
 - e) die Umsetzung und Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung insbesondere zum Richtungsprogramm des Vereins zu kontrollieren
 - f) die Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung, Gesetze, abgeschlossenen Verträge, Geschäftsordnung, Vorstandsanweisungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu kontrollieren
 - g) die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kontrollen zu unterrichten und
 - h) zu Fragen der Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen und sich dabei u.a. der Ergebnisse der Kontrollen, der Buchhaltung und des Jahresabschlusses des Vereins sowie Feststellungen des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers des Vereins zu bedienen.

Der Verwaltungsrat erarbeitet einen Jahreskontrollplan und führt Kontrollen auch ohne Ankündigung durch. Jedem Mitglied des Verwaltungsrates ist jederzeit Einsicht in die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen des Vereins zu gewähren. Der Verwaltungsrat hat zudem das Recht, dem Vorstand jederzeit während der üblichen Arbeitszeit über das Ergebnis seiner Kontrollen zu berichten und Vorschläge zur Einhaltung der Satzung, der Gesetze, abgeschlossener Verträge, der Geschäftsordnung, Vorstandsanweisungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen persönlich Mitglied des Vereins sein und sollten eine Vereinsmitgliedschaft von wenigstens einem halben Jahr haben. Sie können nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verein stehen. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat führt regelmäßig seine Sitzungen durch – jedoch mindestens pro Halbjahr eine Sitzung. Eine solche muss außerdem anberaumt werden, wenn dies zwei Mitglieder des Verwaltungsrates verlangen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Protokollierung die Regelungen des § 14 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates arbeiten ehrenamtlich. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die die Mitgliederversammlung bestimmt.

- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Satzung regelt.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Verwaltungsrates
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Entlastung des Verwaltungsrates zum Ende einer Wahlperiode
 - e. Entscheidung über den Aufnahmeantrag eines Bewerbers durch die Mitgliederversammlung nach Ablehnung durch den Vorstand
 - f. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Berufung an die Mitgliederversammlung
 - g. Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - h. Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - i. Umfang der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, Verwaltungsratsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich tätige Personen oder Mitglieder des Vereins, die im Auftrage des Vorstandes Vereinsmaßnahmen durchführen
 - j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
 - k. Die Verleihung oder den Entzug einer Ehrenmitgliedschaft
 - l. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes insbesondere das Richtungsprogramm des Vereins betreffend.

Der Jahresabschluss (in vereinfachter Form) kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle, vor der Mitgliederversammlung aber erst nach Bestätigung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eingesehen werden.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über den Ergänzungsantrag sowie über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere dann einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat mit Hinweis auf die sich verschlechternden Vermögensverhältnisse des Vereins durch Beschluss dem Vorstand eine Einberufung empfiehlt. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 dieser Satzung gelten im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sinngemäß.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn 3/20 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantrag haben. Der Vorstand hat nach Eingang eines formgerechten Antrages unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer sich aus dem angegebenen Zweck ableitenden Tagesordnung die Versammlung einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung, kann durch die Antragsteller gemeinschaftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei weiteren Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 dieser Satzung gelten im Übrigen sinngemäß.

§ 19 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse können nur über Tagesordnungspunkte gefasst werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur durch Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (7a) Stehen in der Mitgliederversammlung Wahlen zum Vorstand und/oder zum Verwaltungsrat an, ist vom Vorstand spätestens drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung eine Findungskommission zu berufen. Die Findungskommission muss aus mindestens drei, höchstens aber aus fünf Mitgliedern des Vereins bestehen; die Regelungen von § 19 Abs. 7 b Satz 4 und 5 der Satzung gelten entsprechend. Die Mitglieder der Findungskommission dürfen nicht dem Vorstand und nicht dem Verwaltungsrat angehören und auch nicht in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen.

Die Findungskommission hat die Aufgabe, geeignete Kandidaten für die Wahl zum Vorstand bzw. Verwaltungsrat zu finden. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 Satz 2 bzw. bei einer Wahl zum Verwaltungsrat von § 15 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 der Satzung erfüllen und zur Kandidatur bereit sein, ansonsten hat sie die Findungskommission als Kandidat auszuschließen. Die Kandidaten sollen zudem den in der Anlage zur Satzung geregelten Anforderungen an ein Vorstands- bzw. Verwaltungsratsmitglied genügen. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, der Findungskommission Kandidaten zur Wahl zum Vorstand und zum Verwaltungsrat vorzuschlagen. Auch die Mitglieder der Findungskommission können als Kandidaten vorgeschlagen werden. Das Recht der Mitglieder, Kandidaten vorzuschlagen, endet mit Ausnahme des in § 19 Abs. 7 a Satz 17 der Satzung geregelten Vorschlagsrechts drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Findungskommission hat ihre Bestellung und ihre personelle Zusammensetzung innerhalb von sieben Wochen nach ihrer Berufung durch den Vorstand den Mitgliedern des Vereins schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Mitglieder zudem auf die Regelungen von § 19 Abs. 7 a Satz 7, 8 und 9 sowie § 19 Abs. 7 a Satz 5 und 6 der Satzung hinzuweisen. Für die Mitteilung gilt im Übrigen die Regelung von § 17 Abs. 1 Satz 4 der Satzung entsprechend.

Die Findungskommission teilt vor der Wahl den Mitgliedern die vorgeschlagenen bzw. gefundenen Kandidaten mit und erklärt zu jedem Kandidaten, ob er die Voraussetzungen zur Wahl gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 15 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 der Satzung erfüllt, in einem Dienstverhältnis zum Verein steht, den in der Anlage zur Satzung geregelten Anforderungen an ein Vorstands- bzw. Verwaltungsratsmitglied genügt und zur Kandidatur bereit ist. Die Findungskommission kann den Mitgliedern Kandidaten zur Wahl anempfehlen. Die Mitteilung der Findungskommission an die Mitglieder kann bereits vor der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. In diesem Fall muss sie schriftlich erfolgen und gilt die Regelung von § 17 Abs. 1 Satz 4 der Satzung entsprechend.

Soweit der Findungskommission bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung nicht ausreichend Kandidaten im Sinne von § 19 Abs. 7 a Satz 5 der Satzung vorgeschlagen werden oder sonst bekannt geworden sind, um mit der Wahl die nach der Satzung notwendige Mindestanzahl der Mitglieder von Vorstand bzw. Verwaltungsrat einzuhalten, oder soweit nach diesem Zeitpunkt bis zur Wahl die Anzahl der Kandidaten im Sinne von § 19 Abs. 7 a Satz 5 der Satzung unter die Zahl sinkt, die zur Einhaltung der Mindestanzahl der Mitglieder von Vorstand bzw. Verwaltungsrat notwendig sind, können in der Mitgliederversammlung noch bis zum Beginn der Wahl Kandidaten von den anwesenden Mitgliedern vorgeschlagen werden. In diesem Fall hat die Findungskommission vor Beginn der Wahl jeden vorgeschlagenen Kandidaten zu überprüfen, ob er die Voraussetzungen zur Wahl gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 15 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 der Satzung erfüllt, in einem Dienstverhältnis zum Verein steht, den in der Anlage zur Satzung geregelten Anforderungen an ein Vorstands- bzw. Verwaltungsratsmitglied genügt und bereit zur Kandidatur ist sowie das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Mit Beginn der letzten Wahl in der Mitgliederversammlung ist die Tätigkeit der Findungskommission beendet.

(7b) Bei in der Mitgliederversammlung anstehenden Wahlen zum Vorstand und/oder Verwaltungsrat ist vom Vorstand vor der Wahl eine aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern des Vereins bestehende Wahlkommission zu berufen. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen dem Vorstand bzw. dem Verwaltungsrat angehören, aber bei der Wahl nicht kandidieren. Erklärt sich gleichwohl ein Mitglied der Wahlkommission zur Kandidatur bereit, scheidet es sofort aus der Wahlkommission aus. Scheidet bis zur Wahl ein Mitglied der Wahlkommission aus, bestellt der Vorstand ein neues Mitglied, wenn die Mindestanzahl der notwendigen Mitglieder der Wahlkommission unterschritten wird. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Kommission, der die Tätigkeit der Kommission leitet. Die Mitglieder der Wahlkommission sind in der Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahl durch den Versammlungsleiter vorzustellen. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Wahlen zum Vorstand bzw. Verwaltungsrat zu überwachen, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu prüfen, das Wahlergebnis festzustellen und bei Stimmen-gleichheit nach einer Stichwahl das Los zu ziehen. Weiter hat die Wahlkommission das Wahlergebnis zu verkünden, die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen und die Gültigkeit der Wahl zu Protokoll zu erklären. Die Tätigkeit der Wahlkommission endet mit der Erklärung zur Gültigkeit der letzten Wahl in der Mitgliederversammlung zu Protokoll.

(8) Bei einer Wahl zum Vorstand bzw. Verwaltungsrat ist schriftlich geheim abzustimmen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich durch das Mitglied in der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Wahl zum Vorstand bzw. Verwaltungsrat findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Jedes anwesende Mitglied hat so viele Stimmen, wie bei der Wahl Plätze im Vorstand bzw. Verwaltungsrat zu vergeben sind und kann einem Kandidaten nur jeweils eine Stimme geben. Für die bei der Wahl zu vergebenden Plätze im Vorstand bzw. Verwaltungsrat sind die Kandidaten gewählt, die die höchste Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen, mindestens aber jeweils 50 % der für einen Kandidaten möglichen abzugebenden Stimmen auf sich vereinigen. Haben mehrere Kandidaten, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, bei der Wahl zum Vorstand die nach § 19 Abs. 8 Satz 5 der Satzung notwendige Anzahl der Stimmen für die Wahl in den Vorstand auf sich vereinigt, so sind nur die Kandidaten von ihnen mit der höchsten Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, die zusammen mit den bereits amtierenden und in einem Dienstverhältnis zum Verein stehenden Vorstandsmitgliedern die Anzahl der nicht in einem Dienstverhältnis zum Verein stehenden amtierenden und neu gewählten Vorstandsmitglieder nicht erreichen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 der Satzung).

Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erreicht, ist, wenn noch Plätze im Vorstand bzw. Verwaltungsrat zu vergeben sind, eine Stichwahl zwischen ihnen durchzuführen. Bringt auch die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los der Wahlkommission.

Werden bei der Wahl nicht so viele Kandidaten gewählt, um die nach der Satzung notwendige Mindestanzahl der Mitglieder von Vorstand bzw. Verwaltungsrat einzuhalten, ist die Wahl in der Mitgliederversammlung sofort zu wiederholen, wobei in diesem Falle sich die notwendige Mindestanzahl der für die Wahl eines Kandidaten erforderlichen Stimmen auf mindestens 30 % der für einen Kandidaten möglichen abzugebenden Stimmen verringert. Ist auch nach der Wahlwiederholung nicht die nach der Satzung notwendige Mindestanzahl der Mitglieder von Vorstand bzw. Verwaltungsrat besetzt, hat der Vorstand eine alsbald stattfindende neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die gesamte Wahl des Vereinsorgans zu wiederholen ist, bei dem nach der Wahlwiederholung in der Mitgliederversammlung die nach der Satzung notwendige Mindestanzahl der Organmitglieder nicht besetzt worden ist.

- (9) Stellt sich der Versammlungsleiter einer Wahl, bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Protokollführers für die Dauer der Wahl einen anderen Versammlungsleiter.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Namen des Versammlungsleiters; gegebenenfalls des anderen Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung
 - Die gestellten Anträge
 - Das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und ungültigen Stimmen)
 - Die Art der Abstimmung; gegebenenfalls Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse.

Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Das Ergebnisprotokoll kann auf schriftlicher Anforderung an Mitglieder des Vereins versendet oder im Vorstandsbüro eingesehen werden.

§ 20 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder in sonstiger Weise entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Regelungen des § 19 Abs. 3 der Satzung bleiben unberührt.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die „Stiftung Lebenshilfe Sächsische Schweiz/Osterzgebirge-Wohlfahrt in Sachsen“, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Anlage:

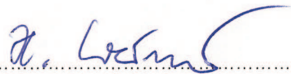
„Anforderungen an einen Kandidaten zur Wahl in den Vorstand/ Verwaltungsrat der Lebenshilfe Pirna-Sebnitz-Freital e.V.“

beschlossen:
Pirna, den 05.03.2014

Im Vereinsregister Dresden eingetragen am:
VR 20224 am 06.05.2014






















Anlage zur gültigen Satzung beschlossen am 05.03.2014

Anforderungen an einen Kandidaten zur Wahl in den Vorstand/Verwaltungsrat der Lebenshilfe Pirna-Sebnitz-Freital e.V.

- Kandidaten sollten Persönlichkeiten sein, die der Lebenshilfe und ihrer Arbeit eng verbunden sind. Sie sollten bereit sein, die Werte und Ziele der Lebenshilfe aus Überzeugung und aktiv zu vertreten.
- Kandidaten sollten in der Lage sein, die vielen unterschiedlichen Anliegen des Vereins und der Lebenshilfe-Mitglieder aufzunehmen und aus der Sicht des Vereins zu entscheiden.
- Eltern und Geschwister von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sind natürlich auch im Vorstand eine tragende Gruppe der Lebenshilfe-Mitglieder. Sie sind daher besonders wichtig. Allerdings sollten sie in der Lage sein, über die Anliegen ihrer Angehörigen hinaus und deren derzeitige Lebenssituation hinaus dem Auftrag der Lebenshilfe entsprechend, alle Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und ihre Angehörigen im Blickfeld zu haben.
- Die Struktur der Kandidaten sollte ein breitgefächertes Qualifikationsprofil aufweisen und jeder Kandidat sollte über einen Berufsabschluss verfügen und mindestens 1/2 Jahr Mitglied im Verein sein, um im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung im Vorstand entsprechend Aufgaben übernehmen zu können.
- Kandidaten dürfen nicht im Interessenkonflikt zu ihrem Beschäftigungsverhältnis stehen.
- Kandidaten sollten willens und in der Lage sein, Türen zu öffnen und repräsentative Verpflichtungen wahrzunehmen. Dies bedingt die Bereitschaft, in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied auch in die Öffentlichkeit zu treten.
- Insbesondere müssen Kandidaten in der Lage sein, ein nicht geringes Zeitkontingent der Arbeit im Vorstand/ Verwaltungsrat zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören:
 - die regelmäßige Anwesenheit bei den in der Regel monatlich stattfindenden Sitzungen
 - die Bereitschaft zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, etwa im Zusammenhang mit verbandspolitischer Interessenvertretung, Repräsentation oder verbandlicher Kooperation
 - die Bereitschaft, sich mit Sitzungsvorlagen und sonstigem Material auf die anstehenden Anlässe vorzubereiten
- Die Kandidaten sollten sich mit einem motivierenden Führungsverhalten auf Basis von Kommunikation und Partnerschaft verpflichtet sehen – sowohl in Richtung ehrenamtlich tätiger Mitglieder als auch im Hinblick auf die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Die Auswahl von Kandidaten für eine ideale Besetzung des künftigen Vorstandes/ Verwaltungsrates sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Eltern und Fachleuten, jung und alt, sowie Repräsentanz aller wichtigen Fachbereiche zum Ziel haben.



Lebenshilfe

Pirna-Sebnitz-Freital e.V.

Geschäftsstelle
Longuyoner Straße 4
01796 Pirna
Tel.:03501/7 88 50